

**INFORMATIONEN ZUR DATENVERWALTUNG  
ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN NATÜRLICHEN PERSON  
ÜBER DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**EINLEITUNG**

**KAPITEL I - NAME DES DATENVERANTWORTLICHEN**

**KAPITEL II - NAMEN DER AUFTRAGSVERARBEITER**

1. IT-Dienstleister unseres Unternehmens
2. Buchhaltungsdienstleister unseres Unternehmens
- 3 Postdienste, Zustellung, Paketversand
4. Dienstleister für Vermögensschutz

**KAPITEL III - BESCHÄFTIGUNGSBEZOGENE DATENVERARBEITUNG**

1. Arbeits- und Personalregister
2. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Eignungstests
3. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Einstellungsanträgen, Bewerbungen, Lebensläufen
4. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung von E-Mail-Konten
5. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Überwachung der Internetnutzung am Arbeitsplatz
6. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung von Firmenhandys
7. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung am Arbeitsplatz
8. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Videoüberwachung am Arbeitsplatz
9. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit COVID

**KAPITEL IV -DATENVERARBEITUNG IN ZUSAMMENHANG MIT VERTRÄGEN**

1. Verarbeitung von Daten von Vertragspartnern - Registrierung von Kunden, Lieferanten
2. Kontaktdaten der Vertreter natürlicher Personen von Kunden, Käufern und Lieferanten juristischer Personen
3. Datenverarbeitung der Besucher der Website des Unternehmens
4. Informationen über die Verwendung von Cookies
5. Gemeinschaftspolitik / Datenverarbeitung auf der Facebook-Seite des Unternehmens

**KAPITEL V - DATENVERARBEITUNG AUF DER GRUNDLAGE RECHTLICHER VERPFLICHTUNGEN**

1. Datenverarbeitung für steuerliche und buchhalterische Verpflichtungen
2. Datenverarbeitung des Zahlers
3. Datenverarbeitung bei wertbeständigen Dokumenten gemäß dem Archivgesetz

**KAPITEL VI - ZUSAMMENFASSENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON**

**KAPITEL VII - AUSFÜHLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON**

**KAPITEL VIII - VORLAGE DES ANTRAGS DER BETROFFENEN PERSON,  
MASSNAHMEN DES DATENVERANTWORTLICHEN**

## EINLEITUNG

Die VERORDNUNG (EU) Nr. 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 95/46/EG (im Folgenden "die Verordnung") sieht vor, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen ergreift, um der betroffenen Person alle Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in knapper, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form, sowie in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung zu stellen und um ihr die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Die Pflicht zur vorherigen Information der betroffenen Person ist auch im Gesetz CXII. von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Informationsfreiheit vorgeschrieben.

Die folgenden Informationen werden bereitgestellt, um dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die Informationen und die Datenschutz-Bestimmungen werden laufend entsprechend den gesetzlichen Änderungen aktualisiert.

Die Informationen werden auf der Website des Unternehmens veröffentlicht oder der betroffenen Person auf Anfrage zugesandt.

### KAPITEL I NAME DES VERANTWORTLICHEN

Der Herausgeber dieser Informationen ist der Verantwortliche: :

Firmenname: **Budafer Hungary Zrt.**  
(nachstehend „Unternehmen“ genannt)

### KAPITEL II NAMEN DER DATENVERARBEITER

Datenverarbeiter: Natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; (Artikel 4, 8 der Verordnung)

Der Einsatz eines Datenverarbeiters bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der betroffenen Person, diese muss jedoch informiert werden. Daher werden die folgenden Informationen bereitgestellt:

#### 1. IT-Dienstleister unseres Unternehmens

Unsere Gesellschaft bedient sich für die Wartung und Verwaltung ihrer Website eines Datenverarbeiters, der IT-Dienstleistungen (Hosting-Service) erbringt und im Rahmen dieser Dienstleistung die auf der Website angegebenen

personenbezogenen Daten für die Dauer unseres Vertrags mit der Person verarbeitet, wobei das von ihm durchgeführte Verfahren die Speicherung der personenbezogenen Daten auf dem Server umfasst.

Der Name des Datenverarbeiters lautet wie folgt:

Firmenname: Aero Marketing Hungary Kft.

Firmensitz: 1075 Budapest, Asbóth utca 14. 2/5

Handelsregisternummer: 01 09 275510

Steuernummer: 25443121-2-42

Vertreter: Marcell Galambos

Firmenname: Microsoft Ireland Operations Ltd

Firmensitz: South County Business Park, Leopardstown, Dublin 18, D18 P521, Irland

Steuernummer: HU26952378

## **2. Buchhaltungsdienstleister unseres Unternehmens**

Unser Unternehmen bedient sich zur Erfüllung seiner steuerlichen und buchhalterischen Pflichten eines externen Dienstleisters im Rahmen eines Buchhaltungs-Dienstleistungsvertrags, der auch personenbezogene Daten natürlicher Personen verarbeitet, die in einer vertraglichen oder zahlungspflichtigen Beziehung zu unserem Unternehmen stehen, um die steuerlichen und buchhalterischen Pflichten unseres Unternehmens zu erfüllen.

Der Name des Datenverarbeiters lautet wie folgt:

Lohnabrechnung:

Firmenname: Mona-mix Könyvelő és Szolgáltató Bt..( Buchhaltung und Service KG)

Firmensitz: 7200 Dombóvár, Bernát János utca 29.

Buchhalter:

József Csaba Moni

## **3. Postdienste, Zustellung, Paketversand**

Diese Datenverarbeiter erhalten von unserem Unternehmen die für die Lieferung des bestellten Produkts erforderlichen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer der betroffenen Person) und verwenden diese Daten zur Lieferung des Produkts.

Diese Dienstleister sind:

Magyar Posta Zrt.

Zustellungsdienst

Firmenname:

Firmensitz:

## **4. Dienstleister für Vermögensschutz**

Dieser Datenverarbeiter wird von unserem Unternehmen - für die Dauer des Vertrags mit ihm - mit der Kameraüberwachung, dem Zutritt und dem Verlassen des Arbeitsplatzes und der damit verbundenen Datenverarbeitung beauftragt.

Name des Dienstleisters:

Firmenname: H-Control Vagyonvédelmi Kft.

Firmensitz: 1225 Budapest, Nagytétényi út 225.

## **KAPITEL III** **DATENVERARBEITUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM** **BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS**

### **1. Arbeits- und Personalregister**

(1) Von den Arbeitnehmern dürfen nur solche Daten erhoben und gespeichert, sowie solche arbeitsmedizinischen Untersuchungen durchgeführt werden, die für die Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sowie für die Gewährung von Sozialleistungen erforderlich sind und die die Persönlichkeitsrechte der Arbeitnehmer nicht verletzen.

(2) Das Unternehmen verarbeitet zur Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers folgende Daten des Arbeitnehmers für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um die (Artikel 6, Absatz 1, Buchstabe f der Verordnung):

1. Name
2. Name bei der Geburt,
3. Geburtsdatum,
4. Name der Mutter,
5. Wohnsitz,
6. Nationalität,
7. Steueridentifikationsnummer,
8. Sozialversicherungsnummer,
9. Renten-Stammnummer (im Falle eines pensionierten Arbeitnehmers),
10. Telefonnummer,
11. E-Mail-Adresse,
12. Personalausweisnummer,
13. Adresskartennummer
14. Bankkontonummer,
15. Online-Kennzahl (falls vorhanden)
16. Datum des Beginns und des Endes des Arbeitsverhältnisses,
17. Berufsbezeichnung,
18. eine Kopie des Nachweises über den Schulabschluss, die Fachbildung,
19. Foto,
20. Lebenslauf,
21. Höhe des Gehalts, Einzelheiten zum Gehalt und zu sonstigen Leistungen,
22. Höhe der aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung oder einer gesetzlichen Bestimmung oder einer schriftlichen Zustimmung vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehenden Schulden oder das Recht zum Abzug,
23. Beurteilung der Arbeit des Arbeitnehmers,

24. Art und Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,  
25. Leumundszeugnis, abhängig von der Stelle  
26. Zusammenfassung der Eignungstests für die Stelle,  
27. Mitgliedschaft in einem privaten Rentenfonds oder einer freiwilligen Versicherung - Name und Kennzahl des Fonds sowie die Mitgliedsnummer des Arbeitnehmers,  
28. Ausländische Arbeitnehmer: Passnummer; Bezeichnung und Nummer des Dokuments, das die Arbeitsberechtigung bescheinigt,  
29 Daten, die in den Protokollen über Unfälle des Arbeitnehmers enthalten sind;  
30. Daten, die für die Inanspruchnahme von Sozialdiensten und gewerblichen Unterkünften erforderlich sind;  
31 Daten des Kamera- und Zugangskontrollsysteams, das für Sicherheits- und Eigentumsschutzzwecke im Unternehmen eingesetzt wird, bzw. der Ortungssysteme.

(3) Daten bezüglich Krankheit und Gewerkschaftszugehörigkeit dürfen vom Arbeitgeber nur zum Zweck der Erfüllung von Rechten oder Pflichten nach dem Arbeitsgesetzbuch verarbeitet werden.

(4) Empfänger der personenbezogenen Daten sind: der Vorgesetzte des Arbeitgebers, die Person, die die Befugnisse des Arbeitgebers ausübt, die Mitarbeiter des Unternehmens, die arbeitsbezogene Aufgaben erfüllen, und die Datenverarbeiter.

(5) Nur personenbezogene Daten von Mitarbeitern in Führungspositionen dürfen an die Eigentümer des Unternehmens übermittelt werden.

(6) Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: 3 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(7) Die betroffene Person ist vor Beginn der Verarbeitung darüber zu informieren, dass die Verarbeitung auf dem Arbeitsgesetzbuch und der Durchsetzung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers beruht.

## **2. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Eignungstests**

(1) Ein Arbeitnehmer darf nur einer Eignungsprüfung unterzogen werden, die durch eine arbeitsrechtliche Vorschrift vorgeschrieben ist, oder die für die Ausübung von Rechten oder die Erfüllung von Pflichten, die in einer arbeitsrechtlichen Vorschrift festgelegt sind, erforderlich ist. Vor der Prüfung sind die Arbeitnehmer unter anderem ausführlich über die zu bewertenden Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie über die Mittel und Methoden der Prüfung zu informieren. Wenn die Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die Arbeitnehmer über den Titel und den genauen Ort der Gesetzgebung informiert werden.

(2) Der Arbeitgeber kann von den Arbeitnehmern, sowohl vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses als auch während des Arbeitsverhältnisses, Testbögen zur Eignung und Arbeitsbereitschaft ausfüllen lassen.

(3) Eindeutig auf das Arbeitsverhältnis bezogene, der effizienteren Durchführung und Gestaltung von Arbeitsabläufen dienende ein Testformulare zur Erforschung psychologischer oder persönlichkeitsbezogener Merkmale dürfen nur dann von einer

großen Gruppe von Beschäftigten ausgefüllt werden, wenn die durch die Auswertung gewonnenen Daten nicht einzelnen Beschäftigten zugeordnet werden können, d.h. die Daten anonymisiert verarbeitet werden.

(4) Umfang der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden dürfen: Die Tatsache der Eignung für die Stelle und die dafür erforderlichen Bedingungen.

(5) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: Berechtigtes Interesse des Arbeitgebers.

(6) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Begründung und Aufrechterhaltung eines Beschäftigungsverhältnisses, Besetzen einer Stelle.

(7) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: Die Ergebnisse der Prüfung dürfen den geprüften Beschäftigten oder dem Prüfer, der die Prüfung durchgeführt hat, bekannt werden. Der Arbeitgeber darf nur Informationen darüber erhalten, ob die untersuchte Person für den Arbeitsplatz geeignet ist oder nicht und welche Bedingungen dazu zu erfüllen sind. Der Arbeitgeber darf jedoch weder die Einzelheiten der Untersuchung noch deren vollständige Dokumentation kennenlernen.

(8) Dauer der Verarbeitung von personenbezogenen Daten: 3 Jahre nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

### **3. Verwaltung von Daten zu Einstellungsanträgen, Bewerbungen, Lebensläufen**

(1) Umfang der personenbezogenen Daten, die verwaltet werden können: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Name der Mutter, Wohnsitz, Qualifikationen, Foto, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der natürlichen Person, Arbeitgeberverzeichnis des Bewerbers (falls vorhanden).

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Bewerbung, Bewertung der Bewerbung, Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der ausgewählten Person. Die betroffene Person muss informiert werden, wenn der Arbeitgeber sie nicht für die betreffende Stelle ausgewählt hat.

(3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: Einwilligung der betroffenen Person.

(4) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: Führungskräfte und Mitarbeiter, die beschäftigungsbezogene Aufgaben wahrnehmen und berechtigt sind, die Rechte eines Arbeitgebers im Unternehmen auszuüben.

(5) Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten: bis zur Beurteilung der Bewerbung. Die personenbezogenen Daten nicht erfolgreicher Bewerber müssen gelöscht werden. Die Daten derjenigen, die ihre Bewerbung oder Kandidatur zurückziehen, müssen ebenfalls gelöscht werden.

(6) Der Arbeitgeber darf Bewerbungen nur auf der Grundlage der ausdrücklichen, eindeutigen und freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person aufbewahren, sofern die Aufbewahrung der Daten zur Erreichung des Zwecks der Datenverarbeitung

gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Diese Zustimmung ist von den Bewerbern nach Abschluss des Einstellungsverfahrens einzuholen.

#### **4. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Nutzung von E-Mail-Konten**

(1) Stellt das Unternehmen dem Arbeitnehmer ein E-Mail-Konto zur Verfügung, so darf der Arbeitnehmer diese E-Mail-Adresse und dieses Konto ausschließlich für die Zwecke seiner beruflichen Tätigkeit nutzen, um mit anderen Arbeitnehmern in Kontakt zu bleiben oder um mit Kunden, anderen Personen oder Organisationen im Namen des Arbeitgebers zu korrespondieren.

(2) Die Mitarbeiter dürfen das E-Mail-Konto nicht für persönliche Zwecke nutzen und auch keine persönliche Korrespondenz darin speichern.

(3) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den gesamten Inhalt und die Nutzung des E-Mail-Kontos regelmäßig - alle 3 Monate - zu überprüfen, dabei ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung das berechtigte Interesse des Arbeitgebers. Zweck der Überwachung ist es, die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitgebers über die Nutzung des E-Mail-Kontos zu überprüfen und die Pflichten des Arbeitnehmers (§ 8, § 52 des Arbeitsgesetzes) zu kontrollieren.

(4) Der Leiter des Arbeitgebers oder die Person, die die Rechte des Arbeitgebers wahrnimmt, ist berechtigt, die Prüfung durchzuführen.

(5) Wenn die Umstände der Prüfung dies nicht ausschließen, ist dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer bei der Prüfung anwesend sein kann.

(6) Vor der Überprüfung ist der Arbeitnehmer darüber zu informieren, aus welchem Interesse des Arbeitgebers die Überprüfung erfolgt, wer seitens des Arbeitgebers zur Durchführung der Überprüfung berechtigt ist, - nach welchen Regeln die Überprüfung durchgeführt werden kann (Einhaltung des Grundsatzes der schrittweisen Annäherung), und wie das Verfahren verläuft, - welche Rechte und Rechtsmittel in Bezug auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Überprüfung des E-Mail-Kontos bestehen.

(7) Bei der Überwachung ist der Grundsatz der schrittweisen Annäherung anzuwenden, so dass in erster Linie anhand der Adresse und des Betreffs der E-Mail festzustellen ist, dass sie im Zusammenhang mit den beruflichen Aufgaben des Mitarbeiters und nicht für persönliche Zwecke bestimmt ist. Der Inhalt nicht-personenbezogener E-Mails kann vom Arbeitgeber ohne Einschränkung geprüft werden.

(8) Sollte sich herausstellen, dass der Mitarbeiter das E-Mail-Konto entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie für persönliche Zwecke genutzt hat, ist der Mitarbeiter aufzufordern, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen. Bei Abwesenheit oder fehlender Zusammenarbeit des Arbeitnehmers werden die personenbezogenen Daten bei der Überprüfung durch den Arbeitgeber gelöscht. Bei Nutzung des E-Mail-Kontos unter Verstoß gegen diese Richtlinie kann der Arbeitgeber arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen den Arbeitnehmer ergreifen.

(9) Der Arbeitnehmer kann von den Rechten Gebrauch machen, die im Kapitel dieser Informationsschrift über die Rechte der betroffenen Person in Bezug auf die Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit der Kontrolle des E-Mail-Kontos dargelegt sind.

#### **5. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Kontrolle von Computern, Laptops und Tablets**

(1) Computer, Laptops oder Tablets, die das Unternehmen dem Arbeitnehmer zu Arbeitszwecken zur Verfügung stellt, dürfen vom Arbeitnehmer nur für die Erfüllung seiner beruflichen Pflichten verwendet werden; das Unternehmen verbietet die private Nutzung solcher Geräte; der Arbeitnehmer darf keine persönlichen Daten oder Korrespondenz auf diesen Geräten verarbeiten oder speichern. Der Arbeitgeber kann die auf diesen Geräten gespeicherten Daten kontrollieren. Die Kontrolle dieser Vorrichtungen durch den Arbeitgeber und die damit verbundenen Rechtsfolgen richten sich nach den Bestimmungen von Punkt 1.4.

## **6. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Überwachung der Internetnutzung am Arbeitsplatz**

(1) Die Arbeitnehmer dürfen nur auf Websites zugreifen, die mit ihren beruflichen Aufgaben in Zusammenhang stehen; der Arbeitgeber untersagt die Nutzung des Internets am Arbeitsplatz für private Zwecke.

(2) Das Unternehmen ist Inhaber von Internetregistrierungen, die im Namen des Unternehmens im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des Mitarbeiters vorgenommen werden, und die Registrierung hat unter Verwendung einer Kennung oder eines Passworts, das auf das Unternehmen verweist zu erfolgen. Sind für die Anmeldung auch personenbezogene Daten erforderlich, so veranlasst das Unternehmen deren Löschung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Die Nutzung des Internets am Arbeitsplatz durch die Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber überwacht werden, wobei die Bestimmungen von Punkt 1.4 sowie die Rechtsfolgen hiervon gelten.

## **7. Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Überwachung der Nutzung von Handys des Unternehmens**

(1) Der Arbeitgeber untersagt die private Nutzung des Firmenhandys, das Mobilgerät darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden und der Arbeitgeber darf die Nummern und Details aller abgehenden Anrufe sowie die auf dem Handy gespeicherten Daten überwachen.

(2) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber zu melden, wenn er sein Diensthandy für private Zwecke genutzt hat. In diesem Fall kann die Überprüfung dadurch erfolgen, dass der Arbeitgeber vom Telefondienstanbieter eine Anrufliste anfordert und den Arbeitnehmer bittet, auf dem Dokument die für private Anrufe angerufenen Nummern unerkennbar zu machen. Der Arbeitgeber kann vorschreiben, dass der Arbeitnehmer die Kosten für Privatgespräche übernimmt.

(3) Im Übrigen gelten für **die Kontrolle** und die Rechtsfolgen die Bestimmungen von Punkt 1.4.

## **8. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Betreten und Verlassen des Arbeitsplatzes**

- (1) Wird ein (nicht elektronisches) Zugangskontrollsysteem betrieben, so sind Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Art der Datenverarbeitung zu erteilen.
- (2) Umfang der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Zeitpunkt des Ein- und Austritts der natürlichen Person.
- (3) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung: Durchsetzung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers.
- (4) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Schutz des Eigentums, Vertragserfüllung, Überwachung der Erfüllung von Arbeitnehmerpflichten.
- (5) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: im Unternehmen der zur Ausübung von Arbeitgeberrechten berechtigte Leiter, als Datenverarbeiter die Mitarbeiter Vermögensschutzbeauftragten des Unternehmens.
- (6) Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten: 6 Monate

## **9. Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Videoüberwachung am Arbeitsplatz**

- (1) Unser Unternehmen setzt zum Schutz des menschlichen Lebens, der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit, der Geschäftsgeheimnisse und zum Schutz des Eigentums an seinem Firmensitz, auf seinem Firmengelände und in den Räumlichkeiten, die den Kunden offen stehen, ein elektronisches Überwachungssystem ein, das Bild-, Ton- oder auch Bild- und Tonaufnahmen ermöglicht, aufgrund derer auch das von der Kamera aufgezeichnete Verhalten der betroffenen Person als personenbezogene Daten angesehen werden kann.
- (2) Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung sind die Durchsetzung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers und die Einwilligung der betroffenen Person.
- (3) Die Tatsache, dass in einem bestimmten Bereich ein elektronisches Überwachungssystem eingesetzt wird, ist durch ein deutlich lesbares Schild an einer gut sichtbaren Stelle so anzudeuten, dass Dritte, die den Bereich betreten wollen, darauf aufmerksam gemacht werden. Die Angaben sind für jede einzelne Kamera zu machen. Diese Informationen umfassen Angaben über die Tatsache der Überwachung durch das elektronische Vermögensschutzsystem, den Zweck der Aufzeichnung und Speicherung von Bild- und Tonaufzeichnungen personenbezogener Daten, die durch das System aufgezeichnet werden, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, den Ort, an dem die Aufzeichnung gespeichert wird, die Dauer der Speicherung, die Identität der Person, die das System benutzt (Betreiber), die Personen, die Zugang zu den Daten haben, und die auch Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Personen und die Verfahren zu deren Ausübung.
- (4) Bild- und Tonaufnahmen von Dritten (Kunden, Besuchern, Gästen), die den überwachten Bereich betreten, können mit deren Einwilligung gemacht und

verarbeitet werden. Die Zustimmung kann auch durch ein konkludentes Verhalten gegeben werden. Insbesondere gilt als konkludentes Verhalten, wenn eine natürliche Person den überwachten Bereich betritt, obwohl sie über den Einsatz eines dort installierten elektronischen Überwachungssystems informiert ist.

(5) Aufgezeichnete Aufnahmen dürfen höchstens 3 (drei) Arbeitstage lang aufbewahrt werden, wenn sie nicht verwendet werden. Eine Verwendung liegt vor, wenn die aufgezeichneten Bild-, Ton- oder Bild- und Tonaufzeichnungen sowie andere personenbezogene Daten als Beweismittel in gerichtlichen oder anderen behördlichen Verfahren verwendet werden sollen.

(6) Eine Person, deren Recht oder berechtigtes Interesse durch die Aufzeichnung der Daten einer Bild-, Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung beeinträchtigt wird, kann innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aufzeichnung der Bild-, Ton- oder Bild-Ton-Aufzeichnung verlangen, dass die Daten von dem Verantwortlichen nicht vernichtet oder gelöscht werden, indem sie ihr Recht oder berechtigtes Interesse nachweist.

(7) Ein elektronisches Überwachungssystem darf nicht in Räumen eingesetzt werden, in denen eine solche Überwachung die Menschenwürde verletzen könnte, insbesondere in Umkleideräumen, Duschen, Toiletten oder beispielsweise in einem Arztzimmer oder dem angrenzenden Wartezimmer, sowie in Räumen, die zum Zweck einer Arbeitspause bestimmt sind.

(8) Wenn sich niemand rechtmäßig am Arbeitsplatz aufhält, insbesondere außerhalb der Arbeitszeit oder an Feiertagen, kann der gesamte Arbeitsplatz (wie Umkleideräume, Toiletten, Pausenräume) überwacht werden.

Neben den gesetzlich berechtigten Personen können die vom elektronischen Überwachungssystem aufgezeichneten Daten von dem für das System verantwortlichen Personal, dem Leiter und dem stellvertretenden Leiter des Arbeitgebers sowie dem Leiter des Arbeitsplatzes in dem überwachten Bereich eingesehen werden, um Verstöße aufzudecken und das Funktionieren des Systems zu überprüfen:

## 10. Datenverarbeitung in Bezug auf COVID

*Der Arbeitgeber als **Verantwortlicher** muss zunächst den **genauen Zweck** der Verarbeitung personenbezogener Daten (z. B. die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Tatsache, dass der Arbeitnehmer gegen das Coronavirus geschützt ist) und die **Rechtsgrundlage**, auf der die Verarbeitung rechtmäßig ist, **bestimmen**. In Bezug auf die Rechtsgrundlage macht die Behörde darauf aufmerksam, dass die **Tatsache der Immunität**, d. h. entweder die Genesung von COVID-19 oder die Tatsache der Impfung, **Gesundheitsdaten** darstellt, die unter besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Absatz 15 der Datenschutz-Grundverordnung fallen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dieser Daten erfordert daher zum einen das Vorliegen einer der Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 Absatz 1 der DSGVO und zum anderen das Vorliegen einer der zusätzlichen Bedingungen nach Artikel 9 Absatz 2 der DSGVO, im Falle der vorliegenden Bekanntmachung die Punkt b, h oder i, die von dem Verantwortlichen bestätigt wurden und ohne die die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO untersagt ist.*

**"Das Recht eines Arbeitnehmers auf Privatsphäre kann eingeschränkt werden, wenn die Einschränkung aus Gründen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zweck des Arbeitsverhältnisses stehen, unbedingt erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zur Erreichung dieses Zwecks steht. Der Arbeitnehmer muss im Voraus schriftlich über die Art und Weise, die Bedingungen und die voraussichtliche Dauer der Einschränkung des Rechts auf Privatsphäre sowie über die Umstände, die ihre Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit begründen, informiert werden.**

**Der Arbeitgeber kann vom Arbeitnehmer eine Erklärung oder die Angabe personenbezogener Daten verlangen, die für die Begründung, Durchführung, Beendigung (Stilllegung) des Arbeitsverhältnisses oder für die Geltendmachung eines Anspruchs nach diesem Gesetz von Bedeutung sind."**

**"Der Arbeitgeber hat für nicht gesundheitsgefährdende und sichere Arbeitsbedingungen zu sorgen.**

**Die Nationale Datenschutz- und Informationsfreiheitsbehörde (NAIH) ist der Ansicht, dass auf der Grundlage der oben genannten Vorschriften für die Zwecke des Arbeitsrechts, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Arbeitsorganisation und in diesem Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung der Bewertung der Risiken biologischer Expositionen am Arbeitsplatz, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gefährden können, auf der Grundlage einer - anhand objektiver Kriterien - durchgeführten Risikoanalyse, die Kenntnis des Arbeitgebers von der Tatsache, dass ein Arbeitnehmer gegen Coronaviren geschützt ist, als eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme für bestimmte Arbeitsplätze oder Arbeitnehmerkategorien gemäß den Bestimmungen von Abschnitt IV angesehen werden kann, um das Leben und die Gesundheit des geschützten Arbeitnehmers, anderer Arbeitnehmer und Dritter (Kunden), die mit dem Arbeitnehmer in Kontakt kommen können, zu schützen und die diesbezüglichen Verpflichtungen des Arbeitgebers zu erfüllen. Darüber hinaus dient diese Verarbeitung durch den Arbeitgeber auch aus epidemiologischen Interessen als ein wichtiges öffentliches Interesse.**

## **KAPITEL IV**

### **AUFTRAGSBEZOGENE DATENVERARBEITUNG**

#### **1. Verarbeitung von Daten von Vertragspartnern - Registrierung von Kunden, Lieferanten**

(1) Die Gesellschaft verarbeitet den Namen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, den Namen der Mutter, den Wohnsitz, die Steueridentifikationsnummer, die Steuernummer, die Unternehmer-, oder Agrarerzeugerausweisnummer, die Personalausweisnummer der natürlichen Person, die mit der Gesellschaft als Käufer oder Lieferant einen Vertrag abgeschlossen hat, zum Zwecke des Abschlusses, der Erfüllung oder der Beendigung des Vertrages oder der Gewährung eines Vertragsrabatts, Adresse, Firmensitz, Adresse der Niederlassung, Telefonnummer,

E-Mail-Adresse, Adresse der Website, Bankkontonummer, Kundennummer (Kundennummer, Bestellnummer), Online-Kennzahl (Kundenliste, Lieferantenliste, Stammkundenliste). Diese Verarbeitung wird auch dann als rechtmäßig angesehen, wenn die Verarbeitung erforderlich ist, um auf Antrag der betroffenen Person vor Abschluss eines Vertrags Maßnahmen zu ergreifen. Empfänger personenbezogener Daten: Mitarbeiter des Unternehmens, die Kundendienstaufgaben wahrnehmen, Mitarbeiter, die Buchhaltungs- und Steueraufgaben wahrnehmen, sowie Auftragsverarbeiter. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten: 5 Jahre nach Beendigung des Vertrags.

(2) Die betroffene Person muss vor Beginn der Verarbeitung darüber informiert werden, dass die Verarbeitung auf der Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung beruht; diese Information kann auch im Vertrag enthalten sein.

(3) Die betroffene Person ist über die Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Auftragsverarbeiter zu informieren.

## **2. Kontaktdaten der Vertreter natürlicher Personen von Kunden, Käufern und Lieferanten juristischer Personen**

(1) Der Umfang der verarbeiteten personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Online-Kennzahl der natürlichen Person.

(2) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten: Erfüllung eines Vertrages mit einem juristischen Partner des Unternehmens, Geschäftsbeziehungen, Rechtsgrundlage: Einwilligung der betroffenen Person.

(3) Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten: Mitarbeiter des Unternehmens, die Aufgaben der Kundenbetreuung wahrnehmen.

(4) Dauer der Speicherung personenbezogener Daten: 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder der Eigenschaft der betroffenen Person als Vertreter.

## **3. Datenverarbeitung der Besucher der Website des Unternehmens**

(1) Cookies sind kurze Datendateien, die von der besuchten Website auf dem Computer des Nutzers abgelegt werden. Der Zweck des Cookies ist es, die gegebene Infokommunikation, den Internetdienst einfacher und bequemer zu machen. Es gibt verschiedene Arten, die jedoch im Allgemeinen in zwei große Kategorien fallen. Dabei handelt es sich zum einen um temporäre Cookies, die von der Website nur während einer bestimmten Sitzung auf dem Gerät des Nutzers platziert werden (z. B. während der Sicherheitsidentifizierung bei einer Online-Banktransaktion), und zum anderen um dauerhafte Cookies (z. B. die Spracheinstellung einer Website), die auf dem Computer verbleiben, bis der Nutzer

sie löscht. Nach den Leitlinien der Europäischen Kommission dürfen Cookies [sofern sie nicht unbedingt für die Nutzung des Dienstes erforderlich sind] nur mit der Zustimmung des Nutzers auf dessen Gerät abgelegt werden.

(2) Im Falle von Cookies, die keine Zustimmung des Nutzers erfordern, müssen die Informationen beim ersten Besuch der Website bereitgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, dass der vollständige Text des Cookie-Hinweises auf der Website erscheint, sondern es reicht aus, wenn die Website-Betreiber den Inhalt des Hinweises kurz zusammenfassen und über einen Link auf die vollständige Information hinweisen.

(3) Bei zustimmungspflichtigen Cookies können die Informationen auch mit dem ersten Besuch der Website verknüpft werden, wobei die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Verwendung von Cookies beginnt, sobald die Seite besucht wird. Wenn die Verwendung von Cookies mit der Nutzung einer vom Nutzer ausdrücklich angeforderten Funktion verbunden ist, können die Informationen auch im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Funktion bereitgestellt werden. Auch in diesem Fall ist es nicht erforderlich, dass der vollständige Text des Cookie-Hinweises auf der Website angezeigt wird, sondern eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Information und ein Link zum vollständigen Informationsdokument genügen.

#### **4. Informationen über die Verwendung von Cookies**

(1) In Übereinstimmung mit der üblichen Internetpraxis verwendet unser Unternehmen auf seiner Website auch Cookies. Ein Cookie ist eine kleine Datei mit einer Reihe von Zeichen, die auf dem Computer eines Besuchers abgelegt wird, wenn dieser eine Website besucht. Wenn Sie diese Website erneut besuchen, ermöglicht das Cookie der Website, den Browser des Besuchers zu erkennen. Cookies können auch Benutzerpräferenzen (z. B. die gewählte Sprache) und andere Informationen speichern. Sie können unter anderem Informationen über den Besucher und sein Gerät sammeln, sich die individuellen Präferenzen des Besuchers merken oder z. B. bei der Verwendung von Online-Einkaufswagen verwendet werden. Im Allgemeinen erleichtern Cookies die Nutzung der Website, helfen dabei, dass die Website den Nutzern ein echtes Web-Erlebnis und eine effiziente Informationsquelle bieten kann, und ermöglichen es dem Website-Betreiber, das Funktionieren der Website zu überwachen, Missbrauch zu verhindern und die reibungslose und angemessene Bereitstellung von Diensten auf der Website sicherzustellen.

(2) Die Website unseres Unternehmens erfasst und verarbeitet die folgenden Daten über den Besucher und das zum Surfen verwendete Gerät bei der Nutzung der Website:

- die vom Besucher verwendete IP-Adresse,
- die Art des Browsers,
- die Merkmale des Betriebssystems des für das Browsing verwendeten Geräts (Sprachset),
- Zeitpunkt des Besuchs
- die besuchte (Unter-)Seite, Funktion oder Dienstleistung.

(3) Die Akzeptanz oder Genehmigung der Verwendung von Cookies ist nicht zwingend erforderlich. Sie können Ihren Browser so einstellen, dass alle Cookies abgelehnt werden oder dass angezeigt wird, wenn ein Cookie gesendet wird. Die meisten Browser akzeptieren standardmäßig automatisch Cookies, aber diese können in der Regel so eingestellt werden, dass sie nicht automatisch akzeptiert werden und Sie jedes Mal die Wahl haben.

**Klicken Sie auf die nachstehenden Links, um sich über die Cookie-Einstellungen für die gängigsten Browser zu informieren**

- Google Chrome: <https://support.google.com/accounts/answer/61416?hl=hu>
- Firefox: <https://support.mozilla.org/hu/kb/sutik-engedelyezese-es-tiltasa-amit-weboldak-haszn>
- Microsoft Internet Explorer 11: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-11>
- Microsoft Internet Explorer 10: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-10-win-7>
- Microsoft Internet Explorer 9: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-9>
- Microsoft Internet Explorer 8: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/internet-explorer/delete-manage-cookies#ie=ie-8>
- Microsoft Edge: <http://windows.microsoft.com/hu-hu/windows-10/edge-privacy-faq>
- Safari: <https://support.apple.com/hu-hu/HT201265>

Bitte beachten Sie jedoch, dass einige Funktionen oder Dienste der Website ohne Cookies möglicherweise nicht richtig funktionieren.

(4) Die auf dieser Website verwendeten Cookies sind als solche nicht in der Lage, den Nutzer zu identifizieren.

(5) Auf der Website des Unternehmens verwendete Cookies:

#### 1. technisch notwendige Sitzungscookies (session)

Diese Cookies sind notwendig, um den Besuchern das Surfen auf der Website zu ermöglichen, ihre Funktionen reibungslos und in vollem Umfang zu nutzen und die über die Website verfügbaren Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere auch, um die vom Besucher während eines Besuchs auf den betreffenden Seiten durchgeführten Aktionen zu erfassen. Die Dauer der Verarbeitung dieser Cookies ist auf den aktuellen Besuch des Besuchers beschränkt, und diese Art von Cookies wird am Ende der Sitzung oder beim Schließen des Browsers automatisch von dem Computer gelöscht.

Die verarbeiteten Daten: AVChatUserId, JSESSIONID, portal\_referer.

Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist Artikel 13/A (3) des Gesetzes CVIII. von 2001 über bestimmte Aspekte der Dienste des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Informationsgesellschaft (Elkrtv.).

Der Zweck der Verarbeitung besteht darin, das ordnungsgemäße Funktionieren der Website zu gewährleisten.

## 2. Zustimmungspflichtige Cookies:

Diese ermöglichen es dem Unternehmen, sich an die Entscheidungen des Nutzers in Bezug auf die Website zu erinnern. Der Besucher kann diese Verarbeitung jederzeit vor und während der Nutzung des Dienstes ablehnen. Diese Daten können nicht mit den Identifikationsdaten des Nutzers verknüpft werden und können ohne dessen Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

### 2.1 Cookies für eine leichtere Nutzung der Website:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Einwilligung des Besuchers.

Der Zweck der Verarbeitung: Erhöhung der Effizienz des Dienstes, Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit und die bequemere Nutzung der Website.

Die Zeitdauer der Datenverwaltung beträgt 6 Monate.

### 2.2 Leistungs-Cookies:

Google Analytics-Cookies - mehr dazu erfahren Sie hier:

<https://developers.google.com/analytics/devguides/collection/analyticsjs/cookie-usage>

Google AdWords-Cookies - mehr dazu erfahren Sie hier:

<https://support.google.com/adwords/answer/2407785?hl=hu>

## 5. Gemeinschaftspolitik / Datenverwaltung auf der Facebook-Seite des Unternehmens

(1) Das Unternehmen unterhält eine Facebook-Seite, um seine Produkte und Dienstleistungen bekannt zu machen und zu fördern.

(2) Eine Frage auf der Facebook-Seite des Unternehmens wird nicht als formelle Beschwerde betrachtet.

(3) Das Unternehmen verarbeitet keine personenbezogenen Daten, die von Besuchern auf der Facebook-Seite des Unternehmens gepostet werden.

(4) Die Besucher unterliegen den Datenschutz- und Nutzungsbedingungen von Facebook.

(5) Bei Veröffentlichung rechtswidriger oder anstößiger Inhalte kann die Gesellschaft die betreffende Person ohne Vorankündigung von der Mitgliedschaft ausschließen oder ihre Beiträge löschen.

(6) Das Unternehmen ist nicht verantwortlich für illegale Inhalte oder Kommentare, die von Facebook-Nutzern gepostet werden. Das Unternehmen haftet nicht für

Fehler, Störungen oder Probleme, die sich aus dem Betrieb von Facebook oder aus Änderungen im Betrieb des Systems ergeben.

## **KAPITEL V** **VERARBEITUNG AUF DER GRUNDLAGE EINER RECHTLICHEN** **VERPFLICHTUNG**

### **1. Datenverarbeitung für steuerliche und buchhalterische Verpflichtungen**

(1) Das Unternehmen verarbeitet die Daten natürlicher Personen, die als Kunden und Lieferanten mit dem Unternehmen in Geschäftsbeziehung stehen, zur Erfüllung seiner gesetzlichen, steuerlichen und buchhalterischen Pflichten (Buchhaltung, Steuern). Die gemäß den Artikeln 169 und 202 des Gesetzes CXXVII. von 2017 über die Mehrwertsteuer verarbeiteten Daten sind insbesondere: Steuernummer, Name, Adresse, Steuerstatus, gemäß Artikel 167 des Gesetzes C von 2000 über die Rechnungslegung: Name, Adresse, Bezeichnung der Person oder Organisation, die die Transaktion in Auftrag gegeben hat, Unterschrift der Person, die die Überweisung durchführt und die Ausführung des Auftrags bescheinigt, sowie je nach Organisation die Unterschrift des Kontrolleurs; Unterschrift des Empfängers auf den Belegen über die Lagerbewegungen und die Kassenführung und des Zahlers auf den Gegenbelegen, gemäß Gesetz CXVII. von 1995 über die Einkommenssteuer: Nummer des Unternehmerausweises, des Ausweises landwirtschaftlicher Erzeuger, Steueridentifikationsnummer.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten beträgt 8 Jahre nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, auf das sich die Rechtsgrundlage stützt.

(3) Empfänger der personenbezogenen Daten: Mitarbeiter und Datenverarbeiter des Unternehmens, die Aufgaben in den Bereichen Steuern, Buchhaltung, Lohnbuchhaltung und Sozialversicherung wahrnehmen.

### **2. Datenverarbeitung von Zahlerdaten**

(1) Die Gesellschaft verarbeitet die im Steuergesetz vorgeschriebenen personenbezogenen Daten der betroffenen Personen - Angestellte, deren Familienangehörige, Beschäftigte, Empfänger anderer Leistungen -, mit denen sie in einer Beziehung als Zahler steht (Gesetz 2017:CL über die Abgabenordnung (Art.), § 7, 31.), zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen, der Steuer- und Beitragspflichten, die gesetzlich vorgeschrieben sind (Steuern, Steuervorauszahlungen, Beiträge, Lohnbuchhaltung, Sozialversicherung, Rentenverwaltung). Der Umfang der verarbeiteten Daten ist in § 50 (Art.) definiert, wobei insbesondere folgende Daten hervorgehoben werden: Daten zur Identität der natürlichen Person (einschließlich der frühere Name und Titel), Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer (SV-ID). Soweit sich aus den Steuergesetzen eine Rechtsfolge ergibt, darf das Unternehmen Daten über die Mitgliedschaft der Arbeitnehmer in der Krankenkasse (§ 40 Sozialversicherungsgesetz) und in einer Gewerkschaft (§ 47 Abs. 2 b)

Sozialversicherungsgesetz) zur Erfüllung der Steuer- und Beitragspflicht (Lohnbuchhaltung, Sozialversicherungsverwaltung) verarbeiten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten beträgt 8 Jahre nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, auf das sich die Rechtsgrundlage stützt.

(3) Empfänger der personenbezogenen Daten: Mitarbeiter und Datenverarbeiter des Unternehmens, die Aufgaben in den Bereichen Steuern, Lohn- und Gehaltsabrechnung, Sozialversicherung (Lohnbuchhaltung) wahrnehmen.

### **3. Datenverarbeitung bei wertbeständigen Dokumenten gemäß Archivgesetz**

(1) Die Gesellschaft verarbeitet zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung Unterlagen von bleibendem Wert gemäß dem Gesetz LXVI von 1995 über öffentliche Aufzeichnungen, öffentliche Archive und den Schutz von privatem Archivgut (Archivgesetz), um sicherzustellen, dass der bleibende Teil des Archivguts der Gesellschaft unversehrt und in einem benutzbaren Zustand für künftige Generationen erhalten bleibt. Dauer der Aufbewahrung der Daten: bis zur Übergabe an das öffentliche Archiv.

(2) Die Empfänger personenbezogener Daten und andere Aspekte der Datenverwaltung sind im Archivgesetz geregelt.

## **KAPITEL VI ZUSAMMENFASSENDE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON**

In diesem Kapitel wird aus Gründen der Klarheit und Transparenz eine kurze Zusammenfassung der Rechte der betroffenen Person gegeben, deren Ausübung im folgenden Kapitel ausführlich beschrieben wird.

### **Recht auf vorherige Information**

Die betroffene Person hat das Recht, vor Beginn der Verarbeitung über die Fakten und Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung informiert zu werden.

(Artikel 13 - 14 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Recht auf Auskunft der betroffenen Person**

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Rückmeldung darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls eine solche Verarbeitung im Gange ist, das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und den damit zusammenhängenden Informationen, wie in der Verordnung festgelegt.

(Artikel 15 der Verordnung).

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Recht auf Berichtigung**

Die betroffene Person hat das Recht, dass der Verantwortliche auf ihren Antrag hin unverzüglich die sie betreffenden falschen personenbezogenen Daten berichtigt. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung hat die betroffene Person das Recht, die Ergänzung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen, auch mittels einer ergänzenden Erklärung.

(Artikel 16 der Verordnung).

### **Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten der betroffenen Person unverzüglich zu löschen, wenn einer der in der Verordnung genannten Gründe vorliegt.

(Artikel 17 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Die betroffene Person hat das Recht, dass der Verantwortliche auf ihren Antrag hin die Verarbeitung einschränkt, wenn die in der Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(Artikel 18 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Pflicht zur Meldung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung**

Der Verantwortliche unterrichtet jeden Empfänger, dem die personenbezogenen Daten mitgeteilt wurden, über die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person auf Anfrage über diese Empfänger.

(Artikel 19 der Verordnung)

### **Recht auf Datenübertragbarkeit**

Vorbehaltlich der in der Verordnung festgelegten Bedingungen hat die betroffene Person das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass sie von dem Verantwortlichen, dem sie die personenbezogenen Daten bereitgestellt hat, daran gehindert wird.

(Artikel 20 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Recht auf Widerspruch**

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Punkt e (Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde) oder Punkt f (Verarbeitung, die zur Wahrung der

berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist) der Verordnung erfolgt, Widerspruch einzulegen.

(Artikel 21 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Automatisierte Entscheidungsfindung in Einzelfällen, einschließlich Profiling**

Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

(Artikel 22 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Beschränkungen**

Das für einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geltende Unionsrecht oder Recht der Mitgliedstaaten kann im Einklang mit den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 und im Einklang mit den in den Artikeln 12 bis 22 festgelegten Rechten und Pflichten Folgendes einschränken

(Artikel 23 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Unterrichtung der betroffenen Person über die Datenschutzverletzung**

Führt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, informiert der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich über Datenschutzverletzung.

(Artikel 34 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Recht auf offiziellen Rechtsbehelf)**

Die betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Verordnung verstößt.

(Artikel 77 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

### **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde**

Alle natürlichen und juristischen Personen haben das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende rechtsverbindliche Entscheidung einer Aufsichtsbehörde oder für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde die Beschwerde nicht bearbeitet oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der erhobenen Beschwerde unterrichtet.

(Artikel 78 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

## **Das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter**

Jede betroffene Person hat das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt worden sind.

(Artikel 79 der Verordnung)

Die genauen Regeln werden im nächsten Kapitel erläutert.

## **KAPITEL VII**

### **AUSFÜHRLICHE INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER BETROFFENEN PERSON**

#### **Recht auf Vorabinformation**

Die betroffene Person hat das Recht, vor Beginn der Verarbeitung über die Fakten und Informationen im Zusammenhang mit der Verarbeitung unterrichtet zu werden

#### **A) Zu erteilende Informationen, wenn personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden**

1. Werden personenbezogene Daten der betroffenen Person bei dieser erhoben, so stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten alle folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls des Vertreters des Verantwortlichen;
- b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls vorhanden;
- c) den Zweck der beabsichtigten Verarbeitung der personenbezogenen Daten und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung;
- d) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt f der Verordnung (Durchsetzung berechtigter Interessen): die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten;
- e) gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
- f) gegebenenfalls die Tatsache, dass der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder - im Falle einer Übermittlung nach Artikel 46, Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung - die Angabe der geeigneten und angemessenen Garantien sowie einen Hinweis auf die Möglichkeiten, eine Kopie davon zu erhalten, oder einen Hinweis auf deren Verfügbarkeit.

2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Informationen stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

- b) das Recht der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einzulegen, sowie das Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit;
  - c) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt a (Einwilligung der betroffenen Person) oder Artikel 9 Absatz 2 Punkt a (Einwilligung der betroffenen Person) der Verordnung das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
  - d) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;
  - e) ob die Bereitstellung personenbezogener Daten auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beruht oder eine Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags ist, und ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, sowie die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung der Daten;
  - f) die Tatsache, dass eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 der Verordnung erfolgt, und zumindest in diesen Fällen klare Informationen über die angewandte Logik und die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und ihre voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.
3. Beabsichtigt der Verantwortliche, personenbezogene Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten, so muss er die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck und über alle einschlägigen zusätzlichen Informationen gemäß Absatz 2 unterrichten.
4. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn und soweit der Betroffene bereits über die Informationen verfügt.  
(Artikel 13 der Verordnung)

#### **B) Informationen, die zu erteilen sind, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind**

1. Wurden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
  - a) die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;
  - b) die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls vorhanden;
  - c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
  - d) die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;
  - e) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten, sofern vorhanden;
  - f) gegebenenfalls die Tatsache, dass der Verantwortliche beabsichtigt, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder - im Falle einer Übermittlung nach Artikel 46, Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung - die Angabe der geeigneten und angemessenen Garantien sowie einen Hinweis auf die Möglichkeiten, eine Kopie davon zu erhalten, oder einen Hinweis auf deren Verfügbarkeit.

2. Zusätzlich zu den unter Punkt 1 genannten Informationen stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden zusätzlichen Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um eine faire und transparente Verarbeitung für die betroffene Person zu gewährleisten:

- a) die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Punkt f (berechtigtes Interesse) der Verordnung beruht, die berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten;
- c) das Recht der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten einzulegen, sowie das Recht der betroffenen Person auf Datenübertragbarkeit;
- d) im Falle einer Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Punkt a (Einwilligung der betroffenen Person) oder Artikel 9 Absatz 2 Punkt a (Einwilligung der betroffenen Person) der Verordnung das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- e) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;
- f) die Quelle der personenbezogenen Daten und gegebenenfalls, ob die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen, und
- (g) die Tatsache der automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 der Verordnung und zumindest in diesen Fällen die angewandte Logik sowie klare Informationen über die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und ihre voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.

3. Der Verantwortliche stellt die unter den Punkten 1 und 2 genannten Informationen wie folgt zur Verfügung:

- a) unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, spätestens jedoch innerhalb eines Monats;
- b) wenn die personenbezogenen Daten zum Zweck der Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person verwendet werden, zumindest zum Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person; oder
- c) wenn die Daten voraussichtlich an einen anderen Empfänger weitergegeben werden, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe der personenbezogenen Daten.

4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den sie erhoben wurden, weiterzuverarbeiten, so unterrichtet er die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung über diesen anderen Zweck sowie über alle einschlägigen zusätzlichen Informationen gemäß Punkt 2.

5. Die Punkte 1 bis 5 müssen nicht angewendet werden, wenn:

- a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt;
- b) die Bereitstellung der betreffenden Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, insbesondere für Archivierungszwecke im öffentlichen Interesse, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistischen Zwecke, im Falle einer Datenverarbeitung unter den Bedingungen und Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung, oder wenn die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte

Verpflichtung die Verwirklichung der mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecke voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In solchen Fällen muss der Verantwortliche geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich auch der Veröffentlichung der Informationen, um die Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person zu schützen;

c) die Erhebung oder Weitergabe der Daten ausdrücklich nach dem für den Verantwortlichen geltenden Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, das geeignete Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, oder

d) die personenbezogenen Daten aufgrund einer Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, einschließlich einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht, vertraulich bleiben müssen. (Artikel 14 der Verordnung)

### **Recht auf Auskunft der betroffenen Person**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Auskunft darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls eine solche Verarbeitung im Gange ist, das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten und die folgenden Informationen:

a) die Zwecke der Verarbeitung;

b) die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;

c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben wurden oder werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;

d) gegebenenfalls die vorgesehene Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

e) das Recht der betroffenen Person, von dem Verantwortlichen die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Widerspruch gegen die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten einzulegen;

f) das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;

g) falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, alle verfügbaren Informationen über ihre Herkunft;

h) die Tatsache der automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 der Verordnung und zumindest in diesen Fällen die angewandte Logik, sowie klare Informationen über die Bedeutung einer solchen Verarbeitung und ihre voraussichtlichen Folgen für die betroffene Person.

2. Werden personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien für die Übermittlung gemäß Artikel 46 der Verordnung informiert zu werden.

3. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Für zusätzliche Kopien, die von der betroffenen Person angefordert werden, kann der Verantwortliche eine angemessene Gebühr auf der Grundlage der Verwaltungskosten erheben. Hat die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege gestellt, so werden die Informationen in einem allgemein gebräuchlichen elektronischen Format

bereitgestellt, sofern die betroffene Person nichts Anderes verlangt. Das Recht, eine Kopie anzufordern, darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht beeinträchtigen. (Artikel 15 der Verordnung)

### **Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")**

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, und der Verantwortliche ist verpflichtet, die sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder anderweitig verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich;
- b) die betroffene Person widerruft die Einwilligung, auf deren Grundlage die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung erfolgt ist, und es gibt keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- c) die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung ein und es gibt keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung oder die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 ein;
- d) die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet;
- e) die personenbezogenen Daten müssen gelöscht werden, um einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten nachzukommen, dem der Verantwortliche unterliegt;
- f) die personenbezogenen Daten wurden im Zusammenhang mit der Erbringung der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung angebotenen Dienste der Informationsgesellschaft erhoben.

2. Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten offengelegt und ist er gemäß Punkt 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, einschließlich technischer Maßnahmen, um die Verantwortlichen davon in Kenntnis zu setzen, dass die betroffene Person die Löschung der Links zu den betreffenden personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten beantragt hat.

3. Die Punkte (1) und (2) gelten nicht, wenn die Verarbeitung notwendig ist:

- a) für die Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit;
- b) zur Erfüllung einer Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h) und i) und Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung, wenn das in Absatz 1 genannte Recht eine solche Verarbeitung voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt; oder
- e) zur Vorlage, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

(Artikel 17 der Verordnung)

### **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

1. Die betroffene Person hat das Recht, dass der Verantwortlichen auf ihren Antrag hin die Verarbeitung einschränkt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
  - a) die betroffene Person bestreitet die Richtigkeit der personenbezogenen Daten; in diesem Fall gilt die Einschränkung für den Zeitraum, der es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
  - b) die Verarbeitung ist unrechtmäßig und die betroffene Person hat die Löschung der Daten abgelehnt und stattdessen die Einschränkung ihrer Verwendung verlangt;
  - c) der Verantwortliche benötigt die personenbezogenen Daten für die Verarbeitung nicht mehr, die betroffene Person benötigt sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen; oder
  - d) die betroffene Person hat gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt; in diesem Fall gilt die Einschränkung so lange, bis feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber den berechtigten Gründen der betroffenen Person überwiegen.
2. Unterliegt die Verarbeitung einer Einschränkung nach Punkt 1, so dürfen diese personenbezogenen Daten - abgesehen von ihrer Speicherung - nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden.
3. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person, auf deren Antrag hin die Verarbeitung gemäß Punkt 1 eingeschränkt wurde, im Voraus über die Aufhebung der Einschränkung der Verarbeitung.

(Artikel 18 der Verordnung)

### **Recht auf Datenübertragbarkeit**

- 1 Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln, ohne dass dies von dem Verantwortlichen verhindert wird, dem sie die personenbezogenen Daten bereitgestellt hat, wenn:
  - a) die Verarbeitung auf einer Einwilligung im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung oder auf einem Vertrag im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht; und
  - b) die Verarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
2. Bei der Ausübung des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Punkt 1 hat die betroffene Person das Recht, die direkte Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Verantwortlichen zu verlangen, sofern dies technisch machbar ist.
3. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt unbeschadet des Artikels 17 der Verordnung. Dieses Recht gilt nicht, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe

erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

4. Das in Punkt 1 genannte Recht darf die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

(Artikel 20 der Verordnung)

### **Das Recht auf Widerspruch**

1. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e (Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde) oder Buchstabe f (Verarbeitung, die zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist) der Verordnung erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. In einem solchen Fall darf der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht weiter verarbeiten, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Werden personenbezogene Daten für Direktmarketing verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zu diesem Zwecke einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit dem Direktmarketing in Verbindung steht.

3. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung personenbezogener Daten für Direktmarketing, so dürfen die personenbezogenen Daten nicht mehr für diesen Zweck verarbeitet werden.

4. Die betroffene Person wird spätestens beim ersten Kontakt mit ihr ausdrücklich auf das unter den Punkten 1 und 2 genannte Recht hingewiesen; dieser Hinweis hat eindeutig und getrennt von anderen Informationen zu erfolgen.

5. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Diensten der Informationsgesellschaft kann die betroffene Person abweichend von der Richtlinie 2002/58/EG ihr Widerspruchsrecht mit Hilfe automatisierter Verfahren ausüben, die auf technischen Spezifikationen beruhen.

6. Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung verarbeitet, so hat die betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt.

(Artikel 21 der Verordnung)

## **Automatisierte Entscheidungsfindung in Einzelfällen, einschließlich Profiling**

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.
2. Punkt 1 findet keine Anwendung, wenn die Entscheidung:
  - a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist;
  - b) nach dem für den Verantwortlichen geltenden Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist; oder
  - c) mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person erfolgt.
3. In den in Punkt 2 Buchstaben a und c genannten Fällen trifft der Verantwortliche angemessene Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens das Recht der betroffenen Person auf Erwirkung menschlichen Eingreifens seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
4. Die Entscheidungen nach Punkt 2 dürfen sich nicht auf die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten stützen, es sei denn, Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a oder g findet Anwendung und es wurden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen.  
(Artikel 22 der Verordnung)

## **Beschränkungen**

- 1 Das für einen Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geltende Recht der Union oder der Mitgliedstaaten kann den Umfang der in Artikel 5 genannten Rechte und Pflichten in Bezug auf die Bestimmungen der Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 der Verordnung und in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 12 bis 22 genannten Rechten und Pflichten durch Rechtsetzungsmaßnahmen einschränken, wenn die Einschränkung den wesentlichen Inhalt der Grundrechte und -freiheiten wahrt und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, um Folgendes zu schützen:
  - a) nationale Sicherheit;
  - b) die nationale Verteidigung;
  - c) öffentliche Sicherheit;
  - d) die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder die Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit;
  - e) sonstige wichtige Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen

der Union oder eines Mitgliedstaats, einschließlich Währungs-, Haushalts- und Steuerfragen, öffentliche Gesundheit und soziale Sicherheit;

f) die Unabhängigkeit der Justiz und den Schutz von Gerichtsverfahren;

g) die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die Berufsethik von reglementierten Berufen;

h) in den unter den Punkten a) bis e) und g) genannten Fällen ständige und auch zeitweise Kontroll-, Untersuchungs- oder Regulierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt;

i) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen;

j) die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.

2. Die in Punkt 1 genannten Rechtsvorschriften enthalten gegebenenfalls detaillierte Bestimmungen zumindest in Bezug auf:

- a) die Zwecke oder Kategorien der Verarbeitung,
- b) die Kategorien der personenbezogenen Daten,
- c) den Umfang der auferlegten Beschränkungen,
- d) die Garantien gegen Missbrauch oder unbefugten Zugang oder unbefugte Offenlegung,
- e) die Angaben zu dem Verantwortlichen oder zu den Kategorien der Verantwortlichen,
- f) die Dauer der Speicherung und die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,
- g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen; und
- h) das Recht der betroffenen Personen, über die Einschränkung informiert zu werden sofern dies nicht dem Zweck der Einschränkung abträglich ist.

(Artikel 23 der Verordnung)

### **Benachrichtigung der betroffenen Person über einen Datenschutzvorfall**

1. Führt die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, so unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person unverzüglich über den Datenschutzvorfall.

2. Die in Punkt 1 genannten Informationen beschreiben klar und deutlich die Art des Datenschutzvorfalls und enthalten mindestens die in Artikel 33 Absatz 3 Buchstaben b, c und d der Verordnung genannten Informationen und Maßnahmen.

3. Die betroffene Person muss nicht gemäß Punkt 1 informiert werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen und diese Maßnahmen - beispielsweise die Verschlüsselung - wurden auf die von dem Datenschutzvorfall betroffenen Daten angewandt, insbesondere solche Maßnahmen, die die Daten für Personen, die nicht zum Zugriff auf die personenbezogenen Daten berechtigt sind, unzugänglich machen;
- b) der Verantwortliche hat nach dem Datenschutzvorfall zusätzliche Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß Punkt 1 wahrscheinlich nicht mehr besteht;

c) die Bereitstellung von Informationen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In diesen Fällen sind die betroffenen Personen durch öffentlich zugängliche Informationen oder durch eine ähnliche Maßnahme zu unterrichten, durch die die betroffenen Personen in gleicher Weise wirksam informiert werden.

4. Wurde die betroffene Person von dem Verantwortlichen noch nicht über den Datenschutzvorfall unterrichtet, kann die Aufsichtsbehörde nach Prüfung der Frage, ob die Verletzung des Datenschutzes wahrscheinlich ein hohes Risiko darstellt, die Benachrichtigung der betroffenen Person anordnen oder feststellen, dass eine der unter Punkt 3 genannten Bedingungen erfüllt ist.

(Artikel 34 der Verordnung)

### **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

2. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet die betroffene Person über den Stand und über das Ergebnis des Beschwerdeverfahrens, einschließlich des Rechts der betroffenen Person auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf gemäß Artikel 78 der Verordnung.

(Artikel 77 der Verordnung)

### **Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Aufsichtsbehörde**

1. Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede natürliche oder juristische Person das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende rechtsverbindliche Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzulegen.

2. Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede betroffene Person das Recht, einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn die nach Artikel 55 oder 56 der Verordnung zuständige Aufsichtsbehörde die Beschwerde nicht bearbeitet oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand des Verfahrens im Zusammenhang mit der gemäß Artikel 77 eingelegten Beschwerde oder über das Ergebnis der Beschwerde unterrichtet.

3. Für Klagen gegen eine Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

4. Wird gegen so einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde Klage erhoben, zu dem der Ausschuss im Rahmen des Kohärenzverfahrens zuvor eine Stellungnahme abgegeben oder einen Beschluss gefasst hat, so ist die Aufsichtsbehörde verpflichtet, diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu übermitteln.

(Artikel 78 der Verordnung)

## **Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter**

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 der Verordnung das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.
2. Für Klagen gegen den Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter niedergelassen ist. Ein solches Verfahren kann auch vor den Gerichten des Mitgliedstaats eingeleitet werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ist eine Behörde eines Mitgliedstaats, die in Ausübung ihrer Befugnisse handelt.  
(Artikel 79 der Verordnung)

## **KAPITEL VIII**

### **VORLAGE DES ANTRAGS DER BETROFFENEN PERSON, MASSNAHMEN DES DATENVERANTWORTLICHEN**

1. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, über die Maßnahmen, die aufgrund des Antrags auf Ausübung ihrer Rechte getroffen wurden.
2. Falls erforderlich, kann diese Frist unter Berücksichtigung der Komplexität des Ersuchens und der Zahl der Ersuchen um weitere zwei Monate verlängert werden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Fristverlängerung unter Angabe der Gründe für die Verzögerung.
3. Hat die betroffene Person den Antrag auf elektronischem Wege gestellt, so wird die Auskunft nach Möglichkeit auf elektronischem Wege erteilt, es sei denn, die betroffene Person wünscht etwas anderes.
4. Kommt der Verantwortliche dem Antrag der betroffenen Person nicht nach, so teilt er ihr unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, die Gründe für das Unterlassen von Maßnahmen mit und weist sie auf die Möglichkeit hin, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen und ihr Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf wahrzunehmen.
5. Der Verantwortliche stellt die Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Verordnung sowie Informationen über die Rechte der betroffenen Person (Artikel 15-22 und 34 der Verordnung) und die Maßnahme kostenlos zur Verfügung. Ist der Antrag der betroffenen Person offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig, insbesondere weil er wiederholt gestellt wird, so kann der Verantwortliche, vorbehaltlich der Verwaltungskosten für die Erteilung der beantragten Auskünfte oder Informationen oder für die Durchführung der beantragten Maßnahme:

es ablehnen, dem Antrag nachzugehen.

Die Beweislast dafür, dass der Antrag offensichtlich unbegründet oder unverhältnismäßig ist, liegt bei dem Verantwortlichen.

6. Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag stellt, kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.